

19. Nachtrag
zur Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST
in der Fassung vom 01.07.2010

Art. 1

§ 10a BKK-Vorständekonferenz

- (1) Über die Gesundheits-, Vertrags- sowie Unternehmenspolitik werden die Betriebskrankenkassen im Rahmen der BKK-Vorständekonferenzen informiert und an der Meinungsbildung des Landesverbandes beteiligt.
- (2) Mitarbeiter des BKK-Systems und andere Sachverständige können zu den BKK-Vorständekonferenzen hinzugezogen werden.

Art. 2

Art. 1 tritt mit Wirkung zum 01.04.2018 nach Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Beschluss wurde vom Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes NORDWEST am 14. März 2018 gefasst.